

Satzung

des Vereins

„Stadtmarketing Fellbach e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen

„Stadtmarketing Fellbach e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Fellbach.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen einzutragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

(2) Der Verein verfolgt den Zweck, die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit der Vereinsmitglieder erwachsenden ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen durch Unterstützung der kommunalen Wirtschaftsförderung der Stadt Fellbach mit dem Ziel einer ständigen Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur zu fördern, um

- vorhandene Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen in der Gesamtstadt Fellbach zu halten und auszuschöpfen,
- zusätzliche Nachfragen nach Fellbach zu lenken und
- damit einhergehend zur Existenz- und Arbeitsplatzsicherung in Handel, Gewerbe, Dienstleistung und freien Berufen beizutragen.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- a) Förderung eines attraktiven Umfelds für Handel, Gewerbe, Dienstleistung und freie Berufe in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Fellbach;
 - b) die Pflege und Förderung der kulturellen Infrastruktur und der Freizeitangebote;
 - c) Förderung einer nachfragegerechten Branchen- und Angebotsstruktur;
 - d) Unterstützung für kundenorientiertes Denken bei Vereinsmitgliedern, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auch bei der Stadtverwaltung Fellbach;
 - e) Pflege von Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch mit den zuständigen Wirtschaftsverbänden und berufsständischen Einrichtungen (z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer);
 - f) Unterrichtung der Stadtverwaltung Fellbach über die Probleme, Anliegen und Wünsche der Vereinsmitglieder;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere um die Medien über Probleme, Anliegen und Wünsche des Vereins und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein positives Bild und Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen.
- (3) Der Verein strebt keinerlei kartellrechtswidrigen Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten. Abweichungen von diesen Anordnungen können ausschließlich im Wege der Satzungsänderung durch Beschluß der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

...

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden, insbesondere solche, die in Fellbach einen Handels-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieb betreiben.
- (2) Der Aufnahmeantrag, in dem sich die oder der Antragende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand die schriftliche Aufnahmeerklärung aushändigt.

- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich und drei Monate zum Kalenderjahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmlichen Ausschluß, der nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs. 4),
 - d) durch Ausschluß, der durch Beschluß des Vorstands erfolgen kann, wenn ohne Grund **und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung** für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluß aussprechen, wenn
- a) die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 3 Abs. 1 weggefallen sind,
 - b) das Mitglied **schuldhaft** gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
 - c) das Mitglied **schuldhaft** seine Pflichten nach § 4 Abs. 2 der Satzung in erheblichem Maße nicht erfüllt hat,
 - d) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet wird.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von dem Ausschluß **mit entsprechender Begründung** in Kenntnis. Der Beschluß kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden. **Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.**

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Unterstützung des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein, den Beirat und die Mitgliederversammlung stellen.

...

-
- (2) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie haben insbesondere die Pflicht,
- a) Qualitäts- und Leistungsstandards gemäß den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen einzuhalten,
 - b) das Vereinslogo nach seiner Festlegung so häufig wie möglich zu nutzen, um in der Außenwirkung das gemeinsame Vereinsziel durch die Vereinsmitglieder auszudrücken; beschränkt auf die Dauer der Vereinsmitgliedschaft ist das Recht zur Nutzung des Vereinslogos durch den entrichteten Mitgliedsbeitrag abgegolten,
 - c) einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern vorzunehmen, um die Erfolgssteuerung laufender Aktivitäten sicherzustellen,
 - d) zur sachgerechten Steuerung der Aktivitäten des Vereins beizutragen, indem die Vereinsmitglieder dem Verein die zur Ergebnissteuerung der Vereinstätigkeit erforderlichen Informationen unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- (3) Durch Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder sowie öffentliche Zuschüsse der Stadt gedeckt werden. Näheres zu den Beiträgen wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Abstufungen können nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen), nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder oder nach deren persönlichen Interesse vorgenommen werden.
- (4) Zur Deckung der Kosten kann die mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden für bestimmte Aktionen außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand und
 3. der Beirat, der unter Beachtung von § 8 Abs. 1 durch Beschluß der Mitgliederversammlung gebildet wird.

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung sowie Veröffentlichung in der Fellbacher Zeitung und im Stadtanzeiger unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muß an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitglieds ergehen und mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann **schriftlich** ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen, **die vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben ist**. Zwingende Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 2. Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 3. Entlastung des Vorstands und des Beirats,
 4. erforderlichenfalls Neuwahlen.

-
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Einladung für eine außerordentliche Versammlung muß spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
- a) die Bestellung, die Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - e) die von den Mitgliedern einzuhaltenden Qualitäts- und Leistungsstandards (§ 4 Abs. 2 lit. a der Satzung),
 - f) die Informationspflichten der Mitglieder (§ 4 Abs. 2 lit. d der Satzung),
 - g) die Beitragsordnung (§ 4 Abs. 3 der Satzung),
 - h) den Ausschluß eines Mitglieds (§ 3 Abs. 4 der Satzung),
 - i) die Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstand nach § 3 Abs. 2,
 - j) **die Änderung der Satzung**, die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 - k) die von den Mitgliedern gestellten Anträge.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, danach entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift müssen schriftlich innerhalb eines Monats nach Zusendung erhoben werden (der Poststempel der Aufgabe ist dabei maßgebend).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen: dem oder der Vorsitzenden, seiner Stellvertretung (geschäftsführender Vorstand), dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in sowie einem Beisitzer. Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen Vereinsmitglieder oder deren organschaftlicher Vertreter sein. Die Stadt Fellbach ist berechtigt, eine Vertretung für die Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach zwei Jahren müssen Neuwahlen erfolgen. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Beirat ein Amtsnachfolger bestellt werden.

-
- (3) Die/der Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in sind Vorstand (geschäftsführender Vorstand) im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
 - (4) Der Vorstand hat sich bei seinem Handeln stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirats und des Vorstands zu beachten.
 - (5) Zur Geschäftsführung ist der Gesamtvorstand berechtigt. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind, hierzu gehören auch die Strategie für das neue Geschäftsjahr und die Aufstellung und die Feststellung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr, jeweils nach Beratung durch die Mitglieder des Beirats (vergl. § 8).
 - (6) Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen und überwacht ihn/sie. Diese/r führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich als besondere Vertretung nach § 30 BGB. Die Rechte und Pflichten des/r Geschäftsführers/in sind durch schriftlichen Vertrag festzulegen.
 - (7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch die/den Vorsitzende/n, falls er/sie verhindert ist, durch seine Stellvertretung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt und auch mündlich oder telefonisch eingeladen werden.

Für die Beschlußfähigkeit des Vorstands genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern, von denen einer der/die Vorsitzende/r oder sein/e Stellvertreter/in sein muß. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines/seiner Stellvertreters/in.

- (8) Beschlüsse des Vorstands können auch durch schriftliche Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern gefaßt werden, falls alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlußfassung einverstanden sind. In dringenden Fällen können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch mündlich oder fernmündlich gefaßt werden: über derartige Beschlüsse ist vom Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen nicht gleichzeitig für den Verein tätige Mitarbeiter oder Honorarkräfte des Vereins sein. Notwendige Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden auf Nachweis erstattet.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus mindestens 5, höchstens 12 Personen zusammen, die die verschiedenen Interessensbereiche des Vereins repräsentieren und keine Mitglieder des Vorstandes sind. Ein/e gemäß § 7 Abs. 6 bestellte/r Geschäftsführer/in darf nicht zugleich Mitglied des Beirats sein.

-
- (2) Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands in allen Angelegenheiten des Vereins. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Beirat zudem die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr. Der Vorstand informiert die Mitglieder des Beirats über Termin und Tagesordnung von gemäß § 7 Abs. 7 einberufenen Vorstandssitzungen. Die Mitglieder des Beirats können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
 - (3) Die Mitglieder des Beirates werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im übrigen gelten für Berufung der Mitglieder und deren Widerruf, die Einberufung von Sitzungen, die Beurkundung von Beschlüssen sowie für die Beschlussfassung die Bestimmungen für den Vorstand entsprechend.

§ 9 Buchführung, Bilanzierung

- (1) Der Verein hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Bücher zu führen. Er hat jährlich einen Jahresabschluß in Anlehnung an die handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften der §§ 264 ff HGB aufzustellen. Für die Bewertung gelten die einschlägigen steuerlichen Vorschriften.
- (2) Zur Buchführung sowie zur Aufstellung der Jahresabschlüsse gemäß dem vorstehenden Abs. (1) ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung der Mithilfe einer oder eines Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Verein.
- (3) Der Jahresabschluß für ein abgelaufenes Geschäftsjahr ist bis 30. April des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung (Jahresabschlußfeststellung) vorzulegen.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 24. Juni 1999 in Kraft.